

**Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage
zur Vorbereitung eines
Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen**

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Wörter „, Teilhabe am Leben“ und nach dem Wort „einer“ die Wörter „möglichst selbstbestimmten,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er in alle ihm betreffenden Lebensbereiche einbezogen ist; dies ist der Fall, wenn er entsprechend seines Alters und seinen individuellen Fähigkeiten Zugang zu allen ihn betreffenden Lebensbereichen hat, die Möglichkeit hat, in diesen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechendem Mindestmaß wahrnimmt (Teilhabe am Leben).“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „fördern“ ein Komma und die Wörter „ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „schaffen“ werden die Wörter „sowie Inklusion für alle jungen Menschen zu verwirklichen“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene ombudtschaftliche Beratung und Begleitung für junge Menschen und ihre Familien ermöglichen.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder oder Jugendliche (§§ 27, 30 bis 41),“

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern (§§ 29, 36 bis 41),“

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

e) „6. Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige (§§ 28, 36 bis 41).“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Hilfe“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Hilfeplanes (§ 36)“ durch die Wörter „Leistungsplanes (§ 38)“ ersetzt.
4. In § 9 Nummer 3 werden nach dem Wort „berücksichtigen,“ die Wörter „die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen, vorhandene Barrieren und“ eingefügt.
 5. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§9a

Ombudsstellen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudtschaftliche Beratungs- und Schlichtungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch, Teil 2 vor.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor.“
7. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Ergänzende Betreuung schulpflichtiger Jugendlicher mit Behinderungen

Für schulpflichtige Jugendliche mit Behinderungen, die der ergänzenden Betreuung bedürfen, ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Einrichtungen oder bei einer Pflegeperson vorzuhalten. Der Umfang der ergänzenden Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. § 74a gilt entsprechend.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma und das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „einer“ das Wort „möglichst“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „gemeinschaftsfähigen“ die Wörter „und selbstbestimmten“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kindererziehung“ werden die Wörter „und familiäre Pflege“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Hierzu sollen sie den Erziehungsberechtigten einbeziehen und, sofern sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen, mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anderen beteiligten Rehabilitationsträgern und

anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen zusammenarbeiten, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden.“

9. § 22a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder mit und ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

10. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „einer“ das Wort „möglichst“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „gemeinschaftsfähigen“ die Wörter „und selbstbestimmten“ eingefügt.

11. Der Vierte Abschnitt des Zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche, Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige, Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern

Erster Unterabschnitt

Grundsätze der Leistungen

§ 27

Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

(1) Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Leistungen zur Gewährleistung ihrer Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und Teilhabe am Leben (Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung sowie zur Förderung Entwicklung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wenn die ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist. Diese Leistungen umfassen insbesondere die Gewährung sozialpädagogischer, pädagogischer und damit verbundene therapeutische Leistungen.

(3) Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder ihnen nach fachlicher Kenntnis eine Einschränkung ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit droht, haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe. Insbesondere haben sie einen Anspruch auf

1. medizinische und damit verbundene therapeutische Leistungen nach Maßgabe des § 109 des Neunten Buches,
2. Schulbegleitung nach Maßgabe des § 112 des Neunten Buches,
3. heilpädagogische und damit verbundene nichtärztliche therapeutische, psychologische, sonderpädagogische und psychosoziale Leistungen nach Maßgabe des § 79 des Neunten Buches,

4. Assistenzleistungen nach Maßgabe des § 78 des Neunten Buches.
5. Beschaffungs-, Umbau-, Ausstattungs- und Erhaltungsmaßnahmen für Wohnraum nach Maßgabe des § 77 des Neunten Buches,
6. Beförderungsleistungen und Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach Maßgabe des § 114 des Neunten Buches,
7. Beihilfen zum Besuch nach Maßgabe des § 115 des Neunten Buches,
8. nicht medizinische Hilfsmittel nach Maßgabe des § 84 des Neunten Buches.

Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen aus Satz 1 und 2 die Bestimmungen zu der Art der Leistung und dem Leistungsumfang des zweiten Teils des Neunten Buches. Regelungen aus dem ersten Teil des Neunten Buches bleiben unberührt, soweit diese Bestimmungen auf Kinder oder Jugendliche Anwendung finden und sich aus den Bestimmungen dieses Buches nichts anderes ergibt. § 29 des Neunten Buches ist anzuwenden.

(4) Die Leistungen nach Absatz 2 und 3 werden insbesondere nach Maßgabe der Leistungsarten nach §§ 30 bis 33 als ambulante, teilstationäre oder stationäre Dienstleistung oder als Sach- oder Geldleistung auf der Grundlage der Leistungsplanung nach § 36 erbracht. § 10 bleibt unberührt.

§ 28

Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige haben Anspruch auf Fortsetzung geeigneter und notwendiger Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, wenn und solange eine einer eigenverantwortlichen und möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist und das Ziel der Verselbständigung nach Maßgabe des Leistungsplans erreichbar ist. Eine Beendigung der Leistung schließt den Anspruch auf deren Fortsetzung nicht aus. In begründeten Einzelfällen sollen jungen Volljährigen geeignete und notwendige Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe erstmalig gewährt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 27 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Junge Volljährige sollen auch nach Beendigung der Leistung bei der Verselbständigung beraten und unterstützt werden.

§ 29

Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern

(1) Zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigten Kindes oder Jugendlichen einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen insbesondere der Erziehungsberatung nach § 30 sowie der sozialpädagogischen Begleitung nach § 30c.

(2) Werden dem nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, haben seine Eltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind.

(3) Bei Leistungen nach §§ 31 bis 32b sollen durch die Beratung und Unterstützung der Eltern des Kindes oder Jugendlichen und die Förderung der Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind oder Jugendlichen die Entwicklungs-

Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, dient die Beratung und Unterstützung der Eltern der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 sowie § 35a darauf hin, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortliche Person und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten.

§ 30

Erziehungsberatung, Beratung für Kinder und Jugendliche, Familienberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 30a

Früherkennung und Frühförderung

Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Kinder sollen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern. Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 des Neunten Buches. §§ 36 bis 38 und §§ 76a bis 76c finden keine Anwendung.

§ 30b

Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30c

Sozialpädagogische Begleitung

Sozialpädagogische Begleitung unterstützt Kinder oder Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen oder begleitet und berät Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen. Sowohl

diejenigen Leistungen, die stärker auf die Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet sind, als auch diejenigen Leistungen, die stärker die Unterstützung und Begleitung der Familie im Blick haben, fördern die Verselbständigung und die Selbsthilfe.

§ 31

Förderung in Tagesgruppe

Die Förderung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen durch

1. soziales Lernen in der Gruppe,
2. heilpädagogische Leistungen nach Maßgabe von § 79 des Neunten Buches,
3. Begleitung der schulischen Förderung,

unterstützen und dadurch insbesondere den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Förderung kann eine Kombination aller oder einzelner Leistungssegmente nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 umfassen und auch in geeigneten Formen der Familienpflege erfolgen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die in der Einrichtung für die Förderung verantwortlichen Personen oder die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.

§ 32

Vollzeitpflege

Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Entwicklungs-, Erziehungs- oder Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie dem Kind oder Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Betreuung und Förderung oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungs- oder teilhabebeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.

§ 32a

Stationäre Förderung in Einrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohnformen

In einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform sollen Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit

1. pädagogischen und therapeutischen Angeboten,
2. heilpädagogischen Leistungen nach Maßgabe von § 79 des Neunten Buches oder
3. Leistungen zur Schulbildung und zur schulischen Berufsausbildung nach Maßgabe von § 75 des Neunten Buches

in ihrer Entwicklung und Teilhabe gefördert werden. Die Förderung kann eine Kombination aller oder einzelner Leistungssegmente nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 umfassen. Entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Entwicklungs-,

Erziehungs- oder Teilhabebedingungen in der Herkunftsfamilie soll eine Rückkehr in die Familie angestrebt, die Erziehung, Betreuung und Förderung in einer anderen Familie vorbereitet oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform geboten und auf ein selbständiges Leben vorbereitet werden. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die in der Einrichtung für die Förderung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken.

§ 32b

Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen

In einer betreuten Wohngruppe oder im Rahmen des Jugendwohnens sollen Jugendliche beim Übergang in eine selbständige Lebensführung durch Förderung ihrer Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung sowie Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung insbesondere in Verbindung mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unterstützt werden.

§ 33

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Teilhabe und zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Leistung soll in der Regel auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Zweiter Unterabschnitt

Annexleistungen bei teilstationären und stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe

§ 34

Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen

(1) Werden teilstationäre oder stationäre Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Hierzu gehören bei stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe insbesondere auch notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen bei oder in Ergänzung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die laufenden Leistungen umfassen bei stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird bei stationären Leistungen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Abweichend hiervon sind die laufenden Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 32) nach den Absätzen 5 bis 7 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Bei stationären Leistungen können dem Kind oder Jugendlichen oder seinen Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet oder die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung des Kindes oder Jugendlichen übernommen werden.

(5) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(6) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(7) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(8) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während des Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 35

Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation

(1) Werden stationäre Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, so umfassen diese auch Leistungen zur Gesundheit und in den Fällen des § 27 Absatz 3 auch zur medizinischen Rehabilitation des Kindes oder Jugendlichen. Für die Ausgestaltung der Leistungen zur Gesundheit gelten die §§ 47 bis 51 des Zwölften Buches entsprechend. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches genannten Leistungen. Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Leistungsberechtigte haben die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie den Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

(3) Bei der Erbringung von Leistungen sind die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches geltenden

Regelungen mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Die sich aus den §§ 294, 294a, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches für die Leistungserbringer ergebenden Verpflichtungen gelten auch für die Abrechnung von Leistungen nach diesem Kapitel mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vereinbarungen nach § 303 Absatz 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend.

§ 35a

Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung

(1) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen keine Leistung nach § 27 gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Dritter Unterabschnitt

Leistungsplanung und Steuerungsverantwortung

§ 36

Leistungsplanung

(1) Gegenstände der Leistungsplanung sind

1. die Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen oder die Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds,
2. die daraus resultierende Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen (§ 37),
3. die daraus abzuleitende Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang (§ 36b),

(2) Die Leistungsplanung umfasst insbesondere

1. die Durchführung einer Leistungsplankonferenz (§ 36a Absatz 2 Satz 2),
2. die Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Leistungsplanung im Leistungsplan (§ 38) sowie
3. die regelmäßige Überprüfung des Leistungsplans (§ 38 Absatz 3).

(2) Der Leistungsberechtigte nach § 27 und sein Personensorgeberechtigter sowie der Leistungsberechtigte nach §§ 28 oder 29 werden nach § 36a Absatz 1 und 2 an der Leistungsplanung bei allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen beteiligt.

(3) Zur Qualifizierung der Leistungsplanung wirken mehrere Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 36a Absatz 3 zusammen. Die Einbeziehung Dritter erfolgt nach Maßgabe von § 36a Absatz 4.

(4) Die Prinzipien der

1. Partizipation, Transparenz und Individualität,
2. trägerübergreifenden Kooperation und Koordination,
3. Fachlichkeit und Interdisziplinarität,
4. Lebensweltbezogenheit und Sozialraumorientierung sowie
5. Zielorientierung

finden Beachtung.

§ 36a

Beteiligung, Kooperation und Koordination

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat den Leistungsberechtigten nach § 27 und seinen Personensorgeberechtigten sowie den Leistungsberechtigten nach §§ 28 oder 29 vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Leistung zu beraten. Die Beratung betrifft insbesondere die Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes, des Jugendlichen oder die Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds, Leistungen nach diesem Buch, Leistungen anderer Leistungsträger sowie Verwaltungsabläufe. Dabei ist auf die möglichen Folgen einer Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen.

(2) Hinsichtlich sämtlicher Gegenstände der Leistungsplanung nach § 36 Absatz 1 beteiligt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Leistungsberechtigten nach § 27 und seinen Personensorgeberechtigten sowie den Leistungsberechtigten nach §§ 28 oder 29. Hierzu führt er insbesondere mit diesen eine Konferenz zur Aufstellung und Überprüfung des Leistungsplans (Leistungsplankonferenz) durch. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

(3) Die Gegenstände der Leistungsplanung nach § 36 Absatz 1 werden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beraten.

(4) Soweit dies zur Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen oder zur Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, werden insbesondere

1. andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung tätig werden,
2. der nach § 37 Absatz 2 Satz 3 oder § 41 Absatz 2 beauftragte Sachverständige,
3. andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder öffentliche Stellen,
4. die Schule sowie
5. das Familiengericht, Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft

unter Berücksichtigung der Interessen des Leistungsberechtigten in einzelne oder alle Verfahrensschritte der Leistungsplanung einbezogen. Über Art und Umfang der Einbeziehung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

§ 36b

Leistungsauswahl

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Leistungsplans nach § 38 einschließlich Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung. Eignung und Notwendigkeit der Leistung bestimmen sich nach dem Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Einzelfall unter Berücksichtigung seines engeren sozialen Umfelds.

(2) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignete und notwendige Leistung gewährt. Dem Leistungsberechtigten nach § 28 werden vorrangig geeignete Angebote nach § 13 gewährt.

(3) Insbesondere Leistungen nach §§ 27 Absatz 3 Nummer 2 und 30c sowie Beförderungsleistungen nach § 27 Absatz 3 Nummer 6 werden als Gruppenangebote mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam gewährt, sofern diese gleichermaßen geeignet sind.

(4) Nach Maßgabe von Absatz 1 bis 3 kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedliche Leistungsarten, Leistungsbestandteile und Erbringungsformen zu einer Gesamtleistung zusammenstellen.

(5) § 5 bleibt unberührt.

§ 37

Bedarfsermittlung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt den individuellen Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen. Grundlage der Bedarfsermittlung ist eine umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds. Dabei kommen systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) zur Anwendung, die den Grundsätzen und Maßstäben nach § 79a Absatz 1 entsprechen.

(2) Im Hinblick auf junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten jungen Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches erfolgt die

Ermittlung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen durch ein Instrument, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den Lebensbereichen

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

vorzusehen.

Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierzu ein Gutachten für erforderlich, beauftragt er unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen; die Begutachtung richtet sich nach § 17 des Neunten Buches.

§ 38

Leistungsplan

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Leistungsplankonferenz erstellt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse der Leistungsplanung (Leistungsplan). Der Leistungsplan ist eine Nebenbestimmung zur Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Leistungsgewährung und bedarf der Schriftform. Er dient der Steuerung und Wirkungskontrolle des Leistungsprozesses.

(2) Der Leistungsplan enthält mindestens

1. die Beschreibung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder die Beschreibung der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen,
2. die dadurch begründete Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen,
3. die daraus abgeleitete Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang,
4. das Gesamtziel der Leistung,
5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Leistung,
6. die zur Bedarfsermittlung nach § 37 eingesetzten Instrumente,
7. die an der Leistungsplanung Beteiligten und die Form ihrer Einbeziehung,
8. die Ergebnisse der Leistungsplankonferenz,
9. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 und
10. die Erkenntnisse aus dem Gutachten nach § 37 Absatz 2 Satz 3, aus der Stellungnahme nach § 41 Absatz 2 Nummer 1, aus dem Zusammenwirken

mehrerer Fachkräfte nach § 36a Absatz 3, aus der Einbeziehung Dritter nach § 36a Absatz 4.

(3) Der Leistungsplan soll regelmäßig, mindestens jährlich, überprüft und fortgeschrieben werden.

§ 39

Ergänzende Bestimmungen zur Leistungsplanung bei stationären Leistungen

(1) Gegenstand der Leistungsplanung bei stationären Leistungen ist in Ergänzung der Planungsgegenstände nach § 36 Absatz 1 die Klärung, ob die Leistung

1. zeitlich befristet sein soll oder
2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll.

(2) Maßgeblich hierbei ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung einer stationären Leistung insbesondere zu prüfen, ob die Anrufung des Familiengerichts notwendig ist oder die Annahme als Kind in Betracht kommt.

(3) Der Leistungsberechtigte nach § 27 und sein Personensorgeberechtigter oder der Leistungsberechtigte nach § 28 sind bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Leistungsplans geboten ist.

(4) Im Leistungsplan sind neben den Inhalten nach § 38 Absatz 2

1. die Perspektivklärung nach Absatz 1,
2. die Feststellung einer auf Dauer angelegten Lebensform im Falle des Absatzes 2 Satz 2,
3. das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 Satz 3,
4. die Art und Weise der Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen und der Eltern sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele und
5. bei Vollzeitpflege nach § 32 der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson nach § 35a sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 34

zu dokumentieren.

(5) Die Pflegeperson oder die der in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen sollen an der Hilfeplankonferenz beteiligt werden.

(6) Die regelmäßige Überprüfung des Leistungsplans nach § 38 Absatz 3 ist an einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum auszurichten. Eine Abweichung von den im Leistungsplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des individuellen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen und entsprechender Änderung des Leistungsplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.

§ 40

Übergangsmanagement

(1) Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Leistungsplanung die Klärung, ob Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen.

(2) Sind Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe nach diesem Abschnitt nicht geeignet und notwendig, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger in die Leistungsplanung insbesondere durch Beteiligung an der Leistungsplankonferenz einzubeziehen, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab diesem Zeitpunkt für die Leistung zuständig werden.

(3) Im Rahmen des Leistungsplans sind Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs des jungen Volljährigen zulässig.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe nach diesem Abschnitt auf der Grundlage des Leistungsplans nach § 38 beendet werden sollen und nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger ab dem Zeitpunkt der Beendigung zuständig werden.

§ 41

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Leistungen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Leistungsplan darzulegen.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Leistung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme
 - a) einer Ärztin oder eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 - b) einer Kinder- und Jugendpsychotherapeutin oder -therapeuten oder

- c) einer Ärztin oder eines Arztes oder einer psychologischen Psychotherapeutin oder -therapeuten, die oder der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einholen,

2. sicherstellen, dass

- a) der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe erbracht werden und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
- b) mit der Leistungserbringung nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden,
- c) die Überprüfung und Fortschreibung des Leistungsplans unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt,
- d) mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird, wobei die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden sind,

3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen und

4. der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen melden.“

12. In § 50 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „erbrachte Leistungen,“ die Wörter „legt den Leistungsplan nach § 38 vor,“ eingefügt und die Wörter „Möglichkeiten der Hilfe“ durch das Wort „Leistungsmöglichkeiten“ ersetzt.

13. In § 79a Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie“ eingefügt.

14. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkte durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungen nach § 36b Absatz 2 zu entwickeln und zu planen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „vielfältiges“ das Wort „, inklusives“ eingefügt.

bb) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,“

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

15. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. anderen Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden die Nummern 3 bis 12.

c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser)“

16. § 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. der Betreuung von Jugendlichen in der ergänzenden Nachmittagsbetreuung für Jugendliche mit Behinderungen nach § 21a

5. der Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe in einer Tagesgruppe nach § 31 Nummer 2“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Kindertagespflege“ werden die Wörter „, von der ergänzenden Nachmittagsbetreuung und von Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe nach § 31 Nummer 2“ eingefügt.

17. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

cc) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Hilfen zur Erziehung“ durch die Wörter „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.

ccc) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) zur stationären Förderung in Einrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohnformen (§ 32a),“

ddd) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) in einer betreuten Wohngruppe oder Jugendwohnen (§ 32b),“

eee) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

fff) Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:

„e) stationäre Leistungen auf der Grundlage von § 27, die nicht den §§ 32a und 32b zugeordnet werden können,“

- dd) Die Nummer 6 wird gestrichen.
 - ee) Die Nummer 7 wird Nummer 5.
 - ff) Die Nummer 8 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:
 - „6. der Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige, soweit sie den in der Nummer 4 genannten Leistungen entspricht (§ 28).“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Hilfe zur Erziehung“ durch die Wörter „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ ersetzt und die Angabe „§ 32“ durch „§ 31 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige, soweit sie den in der Nummer 2 genannten Leistungen entspricht (§ 28).“
 - cc) Nummer 4 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Krankenhilfe“ durch die Wörter „Leistungen zur Gesundheit“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 - „(6) Maßgeblich für die Zuordnung einer Leistung nach § 31 zu den Nummern 1 bis 3 und einer Leistung nach § 32a zu den Nummern 1 bis 3 ist der Schwerpunkt des Leistungsinhalts. Stehen mehrere Leistungsinhalte gleichwertig nebeneinander, ist für die Zuordnung der Leistung jeweils der Inhalt nach § 31 Nummer 2 oder 3 oder nach § 32a Nummer 2 oder 3 vorrangig maßgeblich.“
18. § 92 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „1 bis 7“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „1, 4 und 8“ durch die Angabe „3 und 6“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
19. In § 98 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „Hilfe für junge Volljährige“ durch die Wörter „Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige“ ersetzt.
20. § 98 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche
 - b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern“
21. In § 99 Absatz 1 werden die Wörter „Hilfe für junge Volljährige“ durch die Wörter „Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige“ ersetzt.
22. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche, Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige und Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern nach §§ 27 bis 35a sind

1. im Hinblick auf die Leistung
 - a) Art und Name des Träger des die Leistung durchführenden Dienstes oder der die Leistung durchführenden Einrichtung,
 - b) Art der Leistung,
 - c) Ort der Durchführung der Leistung,
 - d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Leistung,
 - e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Leistung,
 - f) Intensität der Leistung,
 - g) die Leistung anregende Institutionen oder Personen,
 - h) Gründe für die Leistungsgewährung,
 - i) Grund für die Beendigung der Leistung,
 - j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,
 - k) Einleitung der Leistung im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie
2. im Hinblick auf den jungen Menschen
 - a) Geschlecht,
 - b) Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - c) Lebenssituation bei Beginn der Leistung,
 - d) anschließender Aufenthalt,
 - e) nachfolgende Leistung;
3. bei familienorientierten Leistungen zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie
 - b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen.“
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Hilfe“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
- c) In Absatz 9 Nummer 3 Buchstabe d werden nach dem Wort „pädagogische“ die Wörter „, heilpädagogische, medizinische, therapeutische“ eingefügt.
- d) Absatz 10 Nummer 2 werden die Wörter „Einzel- und Gruppenhilfen“ durch die Wörter „Einzel-, Gruppen- und Infrastrukturleistungen“ und das Wort „Hilfeart“ wird durch das Wort „Leistungsart“ ersetzt.
23. In § 100 Nummer 2 wird das Wort „hilfeleistenden“ durch die Wörter „Leistung erbringenden“ ersetzt und die Angabe „§ 28“ durch „§ 30“ ersetzt.
24. § 101 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6a bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen.“
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Hilfe“ jeweils durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
25. In § 102 Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

26. Nach § 106 wird folgender § 107 eingefügt:

„§ 107

Übergangsregelungen

(1) Für Leistungen, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach dem Neunten Buch erbracht wurden, gilt die Höhe des Kostenbeitrags, der nach dem Neunten Buch erhoben wurde, als obere Grenze für den Kostenbeitrag nach § 91 bis § 94, solange die Leistung nach diesem Buch fortgesetzt wird und sich das Einkommen nicht um mehr als 10 Prozent verändert.

(2) [...]“

Arbeitsfassung 16.09.2016